

Aktuelle Satzung LV Bayern Stand 30.11.1979 München VR 5910	Vorschlag neue Satzung LV Bayern
<p>§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft Die Gesellschaft führt den Namen Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Landesverband Bayern. Der Sitz der Gesellschaft ist München. Sie ist dort im Vereinsregister eingetragen. Die Gesellschaft ist als Landesverband rechtlich selbständiges Glied der Bundesgesellschaft "Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen" Berlin.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft Der Landesverband führt den Namen Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Landesverband Bayern e. V. Der Sitz der Gesellschaft ist München. Der Landesverband ist eine rechtlich selbständige Gliederung der Bundesgesellschaft "Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen", Berlin.</p>
<p>§ 2 Zweck der Gesellschaft Die Gesellschaft will mit den Zielen, Einrichtungen und Tätigkeiten der Weltorganisation der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vertraut machen, das Interesse für zwischenstaatliche und internationale Beziehungen wecken, sowie das Verständnis für die aktuellen Vorgänge in der Außen-, Entwicklungs-, und Weltwirtschaftspolitik fördern. Sie will den Willen zur Mitverantwortung im Sinne der Bestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen wachrufen und stärken. Die Gesellschaft tritt für die Gleichberechtigung der Staaten auf der Grundlage ihrer Unabhängigkeit und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein. Sie bekennt sich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie strebt die Annäherung, Versöhnung und fortschreitende Festigung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten und Völkern an, weil sie darin die Vorbedingung für das friedliche Zusammenleben erblickt. Die Gesellschaft ist unabhängig und überparteilich.</p>	<p>§ 2 Zweck der Gesellschaft Der Landesverband will mit den Zielen, Einrichtungen und Tätigkeiten der Weltorganisation der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen vertraut machen, das Interesse für zwischenstaatliche und internationale Beziehungen wecken sowie das Verständnis für die aktuellen Vorgänge in der Außen-, Entwicklungs-, und Weltwirtschaftspolitik fördern. Er will den Willen zur Mitverantwortung im Sinne der Bestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen wachrufen und stärken. Der Landesverband tritt für die Gleichberechtigung der Staaten auf der Grundlage ihrer Unabhängigkeit und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein. Er bekennt sich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Er strebt die Annäherung, Versöhnung und fortschreitende Festigung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Staaten und Völkern an, weil er darin die Vorbedingung für das friedliche Zusammenleben erblickt. Der Landesverband ist unabhängig und überparteilich.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit der Gesellschaft Die Zielsetzung der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Wirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit des Landesverbandes Die Zielsetzung des Landesverbandes ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Wirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Der Verband ist selbstlos tätig. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 4 Tätigkeiten der Gesellschaft Die Gesellschaft kann sich aller zur Erreichung ihrer Ziele geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere: 1. Öffentliche Vorträge, Versammlungen, Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen; 2. Herausgabe und Verbreitung des Gesellschaftsorgans sowie sonstige Publikationen; 3. Veranstaltung von zwischenstaatlichen Kongressen und Teilnahme an solchen; Durchführung von Auslandsreisen zu Studienzwecken sowie Förderung aller sonstiger Maßnahmen zur Vertiefung von Auslandsbeziehungen; 4. Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten, Veranstaltung zwischenstaatlicher Kongresse und Kontakte mit Stellen im Ausland sowie Tätigkeiten mit überregionaler Wirkungstendenz und Kontakte mit Dienststellen außerhalb des Freistaats Bayern sollen im Benehmen mit dem Bundesvorstand der Gesellschaft durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Vorhaben soll nur der Erreichung der gemäß § 2 gestellten Aufgaben dienen. Die Gesellschaft wird, soweit zweckmäßig, Ortsgruppen gründen. Sie kann Fachkommissionen bilden, deren Aufgabenbereich und Geschäftsordnung der Zustimmung der Vorstandschaft bedürfen.</p>	<p>§ 4 Tätigkeiten des Landesverbandes Der Landesverband kann sich aller zur Erreichung seiner Ziele geeigneten Mittel bedienen. Dazu zählen insbesondere: 1. Öffentliche Vorträge, Versammlungen, Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit geeigneten Kooperationspartnern; 2. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen über die Arbeit der Vereinten Nationen ; 3. Veranstaltung von internationalen Kongressen und Teilnahme an solchen im Benehmen mit dem Bundesvorstand der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen; 4. Durchführung von Studienreisen zu Institutionen der Vereinten Nationen sowie Förderung aller sonstiger Maßnahmen zur Vertiefung von internationalen Beziehungen; 5. Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über die Vereinten Nationen. Die Durchführung dieser Vorhaben soll nur der Erreichung der gemäß § 2 gestellten Aufgaben dienen. Der Landesverband wird, soweit zweckmäßig, Ortsgruppen gründen. Er kann Fachkommissionen bilden, deren Aufgabenbereich und Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.</p>
<p>§ 5 Finanzierung Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch: 1. Mitgliedsbeiträge</p>	<p>§ 5 Finanzierung Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch: 1. Mitgliedsbeiträge 2. Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von</p>

Aktuelle Satzung LV Bayern Stand 30.11.1979 München VR 5910	Vorschlag neue Satzung LV Bayern
<p>2. Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Vertrieb von Druckschriften 3. Zuwendungen und Zuschüsse 4. Spenden</p>	<p>Druckschriften 3. Zuwendungen und Zuschüsse 4. Spenden. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes über die Mitgliedsbeiträge des Bundesverbandes hinausgehende Beiträge beschließen.</p>
<p>§ 6 Mitglieder der Gesellschaft 1. Ordentliche Mitglieder; 2. Korporative Mitglieder; 3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder Der Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landesverband begründet zugleich die Mitgliedschaft bei der Gesamtgesellschaft (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.) mit allen in der Satzung derselben begründeten Rechten und Pflichten - Umgekehrt begründet der Mitgliedschaftserwerb in der Gesamtgesellschaft durch im Freistaat Bayern mit erstem Wohnsitz wohnende Personen oder die Verlegung des ersten Wohnsitzes eines Mitglieds der Gesamtgesellschaft in den Freistaat Bayern die Mitgliedschaft bei dem Landesverband Bayern mit allen in dessen Satzung begründeten Rechten und Pflichten.</p>	<p>§ 6 Mitglieder des Landesverbandes 1. Ordentliche Mitglieder; 2. Korporative Mitglieder; 3. Ehrenmitglieder. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband begründet zugleich die Mitgliedschaft bei der Bundesgesellschaft (Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.) mit allen in der Satzung derselben begründeten Rechten und Pflichten - umgekehrt begründet die Mitgliedschaft in der Bundesgesellschaft durch im Freistaat Bayern mit erstem Wohnsitz wohnende Personen oder die Verlegung des ersten Wohnsitzes eines Mitglieds der Bundesgesellschaft in den Freistaat Bayern die Mitgliedschaft beim Landesverband Bayern mit allen in dessen Satzung begründeten Rechten und Pflichten.</p>
<p>§ 7 Ordentliche Mitglieder 1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern, deren Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und die Gesellschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>§ 7 Ordentliche Mitglieder 1. Ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Bayern hat. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Landesverbandes zu fördern, dessen Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Beitragsrückstand zweier voller Jahresbeiträge kann ein Mitglied nach zwei erfolglosen Zahlungsaufforderungen aus dem Verband ausgeschlossen werden 3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und die Gesellschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>§ 8 Korporative Mitglieder Juristische Personen können der Gesellschaft als korporative Mitglieder beitreten. sie haben die gleichen Rechte und pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.</p>	<p>§ 8 Korporative Mitglieder Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können dem Landesverband als korporative Mitglieder beitreten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.</p>
<p>§ 9 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder Natürliche und juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft in besonderer Weise fördern, können der Gesellschaft als fördernde Mitglieder beitreten. Sie sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrags nicht verpflichtet und haben in der Mitgliedsversammlung kein Stimmrecht. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten benennen, die sich um die Gesellschaft und die Förderung ihrer Ziele in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrags jedoch nicht verpflichtet.</p>	<p>§ 9 Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Landesverband und die Förderung seiner Ziele in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrags jedoch nicht verpflichtet.</p>
<p>§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft wird auf formlosen Antrag durch einen Aufnahmebescheid des Vorstandes begründet. 2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung wird zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn sie mit einer Mindestfrist von drei Monaten eingegangen ist, gültig. 3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandels gegen das Interesse und Ansehen der Gesellschaft. Er ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit sich zu äußern. Gegen die Entscheidung</p>	<p>§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen Aufnahmebescheid begründet. 2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss bis spätestens Ende September eingegangen sein, um für das folgende Kalenderjahr wirksam zu werden. 3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandels gegen das Interesse und Ansehen des Landesverbandes. Er ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen und des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied erhält vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der</p>

Aktuelle Satzung LV Bayern Stand 30.11.1979 München VR 5910	Vorschlag neue Satzung LV Bayern
<p>des Vorstandes kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.</p> <p>4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband Bayern bewirkt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Gesamtgesellschaft. Umgekehrt gilt das Gleiche.</p>	<p>Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.</p> <p>4. Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband Bayern endet bei Verlegung des ersten Wohnsitzes in ein anderes Bundesland.</p> <p>5. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband Bayern bewirkt automatisch auch die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Gesamtgesellschaft. Umgekehrt gilt das Gleiche.</p>
<p>§ 11 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung 2. Das Präsidium 3. Die Vorstandschaft 4. Die Rechnungsprüfer <p>Alle Mitglieder der oben angeführten Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Sollten ihnen bei Wahrnehmung von durch die Gesellschaft gestellten Aufgaben Unkosten erwachsen, so steht ihnen lediglich der Ersatz der tatsächlichen Unkosten zu.</p>	<p>§ 11 Organe des Landesverbandes Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung 2. Das Präsidium 3. Der Vorstand 4. Der Rechnungsprüfer <p>Alle Mitglieder der oben angeführten Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Sollten ihnen bei Wahrnehmung von durch die Gesellschaft gestellten Aufgaben Kosten erwachsen, so steht ihnen lediglich der Ersatz der tatsächlichen Unkosten zu.</p>
<p>§ 12 Die Hauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr statt. 2. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl des Präsidiums, der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstandschaft c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer d) Beschlussfassung über b) und c) sowie Entlastung des Vorstands e) Änderung der Satzung f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft. 3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein hierzu eingebrachter Antrag von mindestens einem Viertel der Gesellschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt wird. 4. Die Einberufung einer Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein. Die Einladung kann auch als Drucksache versandt werden oder innerhalb einer allgemeinen Publikation, die an die Mitglieder versandt wird, enthalten sein. 5. Die Hauptversammlung wählt einen Versammlungsleiter, dem die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt. 6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. 7. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. 8. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. 9. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Versammlung derselben rechtsgültig gefasst werden, wenn alle Mitglieder unter Darlegung des Beschlusspunktes zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer zu setzenden Frist schriftlich aufgefordert werden und diese Befragung die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit ergibt. 	<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt. 2. Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Präsidiums, des Vorstands und des Rechnungsprüfers b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands c) die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers d) die Beschlussfassung über b) und c) sowie die Entlastung des Vorstands e) die Änderung der Satzung f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder - falls diese Zahl niedriger ist - zwei Drittel der Zahl der auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Einberufung verlangen. Ein Antrag dazu ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den Verhandlungsgegenstand nennen und von allen Antragstellern unterzeichnet sein. 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben sein. 5. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. 6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, dem die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung obliegt. 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. 8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. 9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. 10. Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen.
<p>§ 13 Das Präsidium Das Präsidium besteht aus höchstens 25 Gesellschaftsmitgliedern, die auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es vertritt zusammen mit der Vorstandschaft die Gesellschaft bei besonderen Anlässen. Es wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.</p>	<p>§ 13 Das Präsidium Das Präsidium repräsentiert zusammen mit dem Vorstand den Landesverband. Es besteht aus den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und den Ehrenvorsitzenden. Es wird auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Präsidiumsmitglieder ernennen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächsten</p>

Aktuelle Satzung LV Bayern Stand 30.11.1979 München VR 5910	Vorschlag neue Satzung LV Bayern
Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung Beteiligten gefasst. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.	Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Präsidiums können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Konsuln der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der VN sind – ihre Zustimmung vorausgesetzt - qua Amt Mitglieder des Präsidiums.
<p>§ 14 Die Vorstandschaft</p> <p>1. Die Vorstandschaft der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern, welche in den ordentlichen Hauptversammlungen gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstandschaft läuft grundsätzlich von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Die Vorstandschaft hat das Recht, geeignete Persönlichkeiten durch einstimmigen Beschluss in den Vorstand zu berufen. Eine solche Berufung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.</p> <p>3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gemäß § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden der Vorstandschaft und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein Schriftführer und sonstige Funktionäre werden von der Vorstandschaft aus ihrer Mitte gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>4. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Aufnahme von Mitgliedern b) Ausschluss von Mitgliedern c) Anstellung und Entlassung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern d) Einberufung der Mitgliederversammlung e) Vorschläge an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung insbesondere über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen.</p> <p>5. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>6. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst. Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von einem Drittel ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandschaft ist berechtigt, aus ihren Mitgliedern einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden und diesem die Führung der Geschäfte zu übertragen.</p> <p>7. Folgende Angelegenheiten bedürfen zur Beschlussfassung der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft und der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft:</p> <p>a) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern b) Ausschluss von Mitgliedern Anstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern d) Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen e) Vorschläge an die Hauptversammlung auf Abänderung der Satzung.</p> <p>8. Die Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder können auf außerordentlichen Hauptversammlungen durch Neuwahl nur abgewählt werden, wenn die hierfür aufgestellten Kandidaten mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen können.</p>	<p>§ 14 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern, welche in den ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstands läuft grundsätzlich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>2. Der Vorstand hat das Recht, geeignete Persönlichkeiten durch einstimmigen Beschluss in den Vorstand zu kooptieren. Diese kooptierten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes gemäß § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister und sonstige Funktionsträger werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Aufnahme von Mitgliedern b) Ausschluss von Mitgliedern c) Anstellung und Entlassung von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern d) Einberufung der Mitgliederversammlung e) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung</p> <p>5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in einer gemeinsamen Sitzung gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist berechtigt, aus seinen Mitgliedern einen geschäftsführenden Vorstand zu bilden und diesem die Führung der Geschäfte zu übertragen.</p> <p>7. Folgende Angelegenheiten bedürfen zur Beschlussfassung der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes:</p> <p>a) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern b) Ausschluss von Mitgliedern c) Anstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern d) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen e) Vorschläge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung.</p> <p>8. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch Neuwahl nur abgewählt werden, wenn die hierfür aufgestellten Kandidaten mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen können.</p>
<p>§ 15 Tätigkeit der Rechnungsprüfer</p> <p>Die in der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den</p>	<p>§ 15 Tätigkeit des Rechnungsprüfers</p> <p>Der in der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Er hat den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen</p>

Aktuelle Satzung LV Bayern Stand 30.11.1979 München VR 5910	Vorschlag neue Satzung LV Bayern
Jahresabschluss der Vorstandschaft zu prüfen und darüber in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>§ 16 Auflösung der Gesellschaft Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Versammlung, welche über die Auflösung des Landesverbands Bayern beschließt, hat auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu beschließen. Falls die Bundesgesellschaft fortbesteht, fällt es an diese und muss von dieser ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Falls sie nicht mehr besteht, darf über das Vermögen nur zugunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den gleichen Zweck, wie ihn die Gesellschaft verfolgt, verfügt werden. Ist eine solche öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft nicht feststellbar, tritt an ihre Stelle die "Alfons Goppel Stiftung". Das Vermögen wird ebenso verwendet bei der Aufhebung des Vereins und beim Wegfall des bisherigen Zweckes Die Ausführung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation obliegt den Mitgliedern der letzten Vorstandschaft.</p>	<p>§ 16 Auflösung des Landesverbandes Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Versammlung, welche über die Auflösung des Landesverbands Bayern beschließt, hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Falls die Bundesgesellschaft fortbesteht, fällt es an diese und muss von dieser ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Falls sie nicht mehr besteht, darf über das Vermögen nur zugunsten einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den gleichen Zweck, wie ihn die Gesellschaft verfolgt, verfügt werden. Ist eine solche öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft nicht feststellbar, tritt an ihre Stelle der UNHCR. Das Vermögen wird ebenso verwendet bei der Aufhebung des Vereins und beim Wegfall des bisherigen Zweckes Die Ausführung des Beschlusses über die Auflösung des Landesverbandes und die Liquidation obliegt den Mitgliedern des letzten Vorstandes.</p>
Siehe § 1	<p>§ 17 Vereinsregister Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.</p>